

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat haben in ihren Sitzungen am 12. November bzw. 13. November 2002 beschlossen, die Empfehlungen der Regierungskommission zum Deutschen Corporate Governance Kodex mit den unten angegebenen Ausnahmen umzusetzen und die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben:

„Die Siemens AG entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission zum Deutschen Corporate Governance Kodex mit folgenden Abweichungen:

- Die D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vor (Kodex-Ziff. 3.8 Abs. 2). Es handelt sich dabei um eine Gruppenversicherung für eine Vielzahl von Führungskräften im In- und Ausland, bei der eine Differenzierung nach Organmitgliedern und sonstigen Führungskräften nicht sachgerecht erscheint. Außerdem ist ein Selbstbehalt im Ausland unüblich.
- Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten zurzeit Vergütungen in gleicher Höhe (Kodex-Ziff. 5.4.5 Abs. 1 Satz 3). Aufsichtsrat und Vorstand werden der nächsten Hauptversammlung vorschlagen, die Satzung der Siemens AG um eine Regelung zur Vergütung des Ausschussvorsitzenden zu ergänzen.“

Berlin und München, im Dezember 2002
Siemens Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat